



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 49 72-0
Durchwahl
49 72 - 2426

Datum
20. Februar 1996

für den Haushalts- und Finanzausschuß
- 120-fach -

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AGS 0016 - 8 / 1996 - I B 3



Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996
hier: Fachbezogene Pauschalen an die Gemeinden (GV)
gemäß § 12 HGE'96

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, diese an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

In Vertretung

Dr. Bentele



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972 - 2426

Datum
20. Februar 1996

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AGS 0016 - 8 / 1996 - I B 3

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996
hier: Fachbezogene Pauschalen an die Gemeinden (GV)
gemäß § 12 HGE'96

Den in der Ausschußsitzung vom 11. Januar 1996 erbetenen Erfahrungsbericht über die Anwendung des § 12 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1996 zu den fachbezogenen Fallpauschalen lege ich hiermit vor. Da der Erfahrungszeitraum von einem Jahr nach Einführung dieser Gesetzesregelung für eine abschließende Bewertung zu kurz erscheint, schlage ich vor, nach Ablauf des zweiten Förderjahres einen erneuten Erfahrungsbericht vorzulegen.

In Vertretung

Dr. Bentele
Dr. Bentele



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

An das
Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 837 - 03
Durchwahl (0211) 837 - 3363
Telefax (0211) 837 - 3527

Datum 16. Februar 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IA 2 - 2602

Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996
hier: Fachbezogene Pauschalen an die Gemeinden gem.
§ 12 Haushaltsgesetz NRW

Bezug: Ihre Schreiben vom 12.1.1996 und 8.2.1996 AGS 0016 -
8/1996 - I B 3-

Die fachbezogene Pauschalierung an die Gemeinden gemäß § 12
Haushaltsgesetz NRW ist im Einzelplan 07 in folgenden Bereichen
umgesetzt worden:

1 **Erziehungsberatung** (Kapitel 07 050, Titelgruppe 60, Ut. 1)

Nach den verbindlichen Erläuterungen im Haushaltsplan erhalten die Gemeinden (GV) eine fachbezogene Pauschale zu den Ausgaben für institutionelle Angebote der Beratung nach §§ 27, 28, 41 einschließlich § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 KJHG (SGB VIII) im Rahmen des § 12 Haushaltsgesetzes 1995. Die Beratungspauschale wird nach Maßgabe des Haushaltsansatzes auf der Grundlage der Meldung der Gemeinden (GV) an die Landschaftsverbände über die im Vorjahr besetzten Stellen für Fachkräfte errechnet.

Mit dem Haushaltsansatz von 16,2 Mio. DM ist 1995 eine fachbezogene Pauschale je Fachkraft von 37.740 DM gewährt worden.

50 Gemeinden (GV) haben für rd. 430 Stellen eine Zuweisung erhalten, das sind 50 Stellen mehr als mit dem früheren Zuweisungsverfahren (Zuwendung nach § 44 LHO) erfaßt wurden.

Zwei Gemeinden haben im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung erstmals Landesmittel erhalten.

Von den 48 Gemeinden, die auch früher Landesmittel erhalten hatten, haben nunmehr

11 eine höhere,

32 eine geringere und

4 eine in etwa gleiche

Zuweisung erhalten.

Von Seiten der Gemeinden und der Landschaftsverbände wurde der geringe Verwaltungsaufwand des neuen Verfahrens positiv bewertet.

Die Fachverbände haben sich auch weiterhin mit den bereits bekannten Argumenten gegen die Pauschalierung ausgesprochen. Sie sehen

- die Gefährdung der fachlichen Standards durch Wegfall der Prüfung von Qualifikationen der Fachkräfte, verbunden mit einer daraus u.U. resultierenden „ungerechten“ Verteilung der Landesmittel.
- die Umorganisation der Aufgaben aufgrund der Pauschalierung, um in den „Genuß“ der Landesmittel zu kommen, obwohl die Umorganisation fachlich nicht wünschenswert wäre. (Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des schulpsychologischen Dienstes werden zusätzlich dem Team der Erziehungsberatungsstelle zugeordnet.)

Ob die fachlichen Befürchtungen tatsächlich eintreten werden, wird sich ggf. erst nach längerfristiger Beobachtung zeigen. Insoweit war der Berichtszeitraum nicht hinreichend, um genügend Erfahrungen zu sammeln.

Das Verfahren der fachbezogenen Pauschalierung für die Erziehungsberatung sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung daher fortgeführt werden.

2 Kindererholung (Kapitel 07 050, Titelgruppe 60 Ut. 7)

Nach den verbindlichen Erläuterungen im Haushaltsplan erhalten die Gemeinden(GV) eine fachbezogene Pauschale für die Ausgaben für Kindererholungsmaßnahmen in eigener Trägerschaft nach § 11 KHJG. Die Kindererholungspauschale wird auf der Grundlage der Einwohner bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie des Haushaltsansatzes errechnet.

Mit dem Haushaltsansatz von 980.000 DM wurde eine Pauschale von 0,323 DM je Einwohner bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur Verfügung gestellt, die an 159 Jugendämter ausbezahlt wurde.

Insgesamt haben 159 Jugendämter die fachbezogene Pauschale erhalten.

111 Jugendämter haben erstmals eine Landesförderung für diesen Zweck bekommen; 48 Jugendämter sind auch zuvor gefördert worden.

Den Landesmitteln von 980.000 DM stehen Ausgaben der Jugendämter für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von rd. 9.500.000 DM gegenüber.

Die Jugendämter haben dabei die Option, entweder Maßnahmen in eigener Trägerschaft durchzuführen oder Projekte freier Träger zu fördern. Für die Förderung freier Träger werden von den Jugendämtern nochmals etwa 10 Mio. DM aufgewendet

Im Ergebnis ist festzustellen, daß sich die Pauschalierung sowohl unter Berücksichtigung der dadurch entstandenen Verwaltungsvereinfachung als auch im Hinblick auf das angestoßene Maßnahmenvolumen bewährt hat.

3 Offenen Jugendarbeit" aus Position II 1 Landesjugendplan NRW (Kapitel 07 050, Titelgruppe 61, Ut. 12)

Die Gemeinden (GV) erhalten eine fachbezogene Pauschale für die Ausgaben für offene Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 KJHG in Einrichtungen eigener Trägerschriften im Rahmen des § 12 des Haushaltsgesetzes.

Die Pauschale wird auf der Grundlage des Haushaltsansatzes und der bisher in die Betriebskostenförderung aus Landesmitteln einbezogenen kommunalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit einem Faktor 1 für Häuser der Offenen Tür (OT) und einem Faktor 0,3 für Kleine Häuser der offenen Tür (KOT) errechnet.

Betroffen hiervon waren insgesamt 280 kommunale Einrichtungen, davon insgesamt 234 Einrichtungen der „Offenen Tür - OT“ und 46 Einrichtungen der „Kleinen offenen Tür - KOT“.

Die Jugendämter bestätigen, daß die neu geschaffenen Förderinstrumente, die zur Verwaltungsvereinfachung führen, ihnen einen flexibleren Einsatz der Landesfördermittel für die kommunalen Einrichtungen ermöglicht.

Die Maßnahme führt zu einer Verstärkung des Kommunalisierungsgedankens und stützt die Autonomie der Jugendämter als Bewilligungsbehörde nach § 10 a Haushaltsgesetz NW.

Bereits jetzt kann festgestellt werden, daß sich die fachbezogene Pauschalierung für den Bereich der Offenen Jugendarbeit als Förderinstrument gut eignet.

4 Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" (Kapitel 07 050, Titelgruppe 61, UT 14)

Die Gemeinden (GV) erhalten für die Förderung nach § 13 Abs.1, 2 und 4 KJHG für Einrichtungen in eigener Trägerschaft eine Pauschale im Rahmen des § 12 Haushaltsgesetz NRW.

Die fachbezogene Pauschale wird auf der Grundlage der im Jahre 1984 geförderten Fachkräfte differenziert nach den Programmteilen 3, 4 und 5 der Landesjugendplanposition III 3

ermittelt. Die Pauschale wird nach Maßgabe des Haushaltsansatzes und des Faktors 1 für Fachkräfte in Jugendwerkstätten, des Faktors 0,7 für Fachkräfte in Beratungsstellen sowie des Faktors 0,3 für Fachkräfte im Berufsgrundschuljahr errechnet. Eingeführt wurde die fachbezogene Pauschalierung für

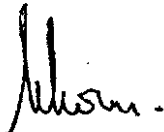
9 Jugendwerkstätten - Programmteil 3 - mit 40 Fachkräften
21 Beratungsstellen - Programmteil 4 - mit 51 Fachkräften
14 Schulen - Programmteil 5 - mit 24 Fachkräften.

Schon jetzt kann festgestellt werden, daß sich der Verwaltungsaufwand bei den Bewilligungsbehörden und bei den Trägern verringert hat.

Der Wegfall der differenzierten Verwendungsnachweisprüfung wird im Frühjahr 1996 zu einer weiteren Minderung des Aufwandes für Träger und Bewilligungsbehörden führen.

Die Einführung der fachbezogenen Pauschalierung senkt den Verwaltungsaufwand der beteiligten Dienststellen und stärkt die Selbständigkeit und Planungssicherheit der öffentlichen Träger.

Im Auftrag



(Schorn)